



## Anfrage

**Amt:** Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,  
Zivil- und Bevölkerungsschutz

**Vorl.Nr.:** F/2022/0341

**Datum:** 02.11.2022

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	09.11.2022	öffentlich

### Tagesordnung

Tempo 30 Schützenstraße  
Anfrage "Die Fraktion" vom 29.09.2022

### Anfragentext

„Die Fraktion“ stellte eine vermeintliche Ungleichbehandlung bei der Geschwindigkeitsanordnung in der Annostraße / Im Lohkamp in Happerschoß und der Schützenstraße / Bonner Straße in Geistingen in Frage. Beides sind Hauptverkehrs- und Sammelstraßen mit ÖPNV-Busverkehr. In Happerschoß sind 30 km/h-Streckenbeschränkungen angeordnet, in Geistingen ist das nicht der Fall. Hier läge eine Ungleichbehandlung vor.

Die örtlichen Gegebenheiten der Straßenzüge sind derart unterschiedlich, dass eine Gleichbehandlung aber ausschließt. Die einzige Gemeinsamkeit ist das Vorhandensein einer abknickenden Vorfahrt, welche letztlich mit ursächlich dafür ist, dass in Happerschoß die Einrichtung einer Tempo 30-Zone nicht möglich war und dort nur eine Streckenbeschränkung auf 30 km/h angeordnet werden konnte.

Grundsätzlich darf sich eine Tempo 30-Zonenanordnung weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen erstrecken. Bei der Anordnung von Tempo 30-Zonen ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz sicherzustellen.

Happerschoß liegt abseits der Landesstraße und hat infolgedessen ein wesentlich geringeres Verkehrsaufkommen. Die Straßen in Happerschoß haben streckenweise keine Gehwege, die Fahrbahnbreiten haben stellenweise unterschiedliche Breiten. Im Zuge der gesamten Strecken sind keine Querungshilfen. Die Bushaltestelle bei St. Ansgar ist nicht ausgebaut, die Fahrgäste stehen dort unmittelbar am Fahrbahnrand. Im Bereich der Zufahrt zu Schule / Sportplatz / Feuerwehr ist kein ausgebauter Gehweg vorhanden.

Aus den vorgenannten Gründen wurde im Zuge der Straßen Im Lohkamp / Annostraße ausnahmsweise eine Streckenbeschränkung auf 30 km/h angeordnet. Die besondere örtliche Situation ist mit der Schützenstraße / Bonner Straße nicht vergleichbar. Dort sind durchgängige Gehwege und Querungshilfen vorhanden und das Verkehrsaufkommen ist insgesamt höher.

Selbst bei einer strengen Auslegung der rechtlichen Vorgaben und strikter Einhaltung einer Gleichbehandlung ohne Berücksichtigung der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten hätte dies nicht die Anordnung von 30 km/h in der Schützenstraße zur Folge, sondern die Aufhebung der 30 km/h in der Annostraße / Im Lohkamp.

Hennef (Sieg), den 02.11.2022  
In Vertretung

Michael Walter  
Erster Beigeordneter